Senator für Bildung und Wissenschaft
Bremen

05.11.2004
Tel.: (0421) 361 2735
Az.: 22-93-14

Neufassung der Verordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens in beruflichen Vollzeitbildungsgängen im Lande Bremen

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
Aufgrund des § 6 Abs. 4 und des § 93 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 342 -- 223-b-1) wird verordnet:	Aufgrund des § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 93 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129 -- 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird verordnet:	Anpassung an die neue Rechtsgrundlage
§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für die Aufnahme in berufliche Vollzeitbildungsgänge im Lande Bremen und wird angewendet, wenn die Zahl der fristgerecht eingereichten Bewerbungen die im Hinblick auf eine umfassende Ausschöpfung festgesetzten maximalen Klassengrößen übersteigt.	**§ 1 Anwendungsbereich** Diese Verordnung gilt für die Aufnahme in berufliche Vollzeitbildungsgänge im Lande Bremen. Sie wird angewendet, wenn die Aufnahme aller Zugangsberechtigten, die sich fristgerecht beworben haben, zu einer nicht mehr vertretbaren Überschreitung der Aufnahmekapazität führen würde.	Redaktionelle Änderung
§ 2 Regionale Zuständigkeit Das Aufnahmeverfahren wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getrennt	**§ 2 Zuständigkeit** (1) Das Aufnahmeverfahren wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ge-	§ 2 Abs. 2 eröffnet den Schulen die Möglichkeit, in gleichen Bildungsgängen an verschiedenen

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
durchgeführt.	trennt durchgeführt. **(2)** Ist ein Bildungsgang an mehreren Standorten eingerichtet, so kann das Aufnahmeverfahren getrennt durchgeführt werden. Die betroffenen Schulen regeln dies und die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Standorten untereinander.	Standorten getrennte Aufnahmeverfahren durchzuführen. Damit soll bei weit auseinander liegenden Standorten (z.B. SZ Blumenthal und SZ Neustadt) erreicht werden, dass ein Standort, der alle Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen kann, nicht in das Zugangsbeschränkungsverfahren des anderen Standortes einbezogen werden muss. Jugendliche sollen möglichst in Wohnortnähe einen Schulplatz erhalten und lediglich dann an einen anderen Standort verwiesen werden, wenn aus Kapazitätsgründen ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden muss. Die bewährte enge Kooperation aller Schulen mit gleichen Bildungsgängen bleibt erhalten.
§ 3 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens (1) Das Aufnahmeverfahren wird von der betroffenen Schule durchgeführt, wenn nach Bewerbungsschluß aufgrund der Zahl der Bewerbungen für den Bildungsgang angenommen werden kann, daß zum Schuljahresbeginn eine nicht mehr vertretbare Überbelegung der maximalen Klassengrößen eintritt. Hierüber und über die Zahl der Plätze für Schülerinnen und	**§ 3 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens** **(1)** Das Aufnahmeverfahren wird von der Schule durchgeführt, wenn nach Bewerbungsschluss aufgrund der Zahl der Bewerbungen für den Bildungsgang angenommen werden kann, dass zum Schuljahresbeginn eine nicht mehr vertretbare Überbelegung der maximalen Klassengrößen eintritt. Hierüber und über die Zahl der	Verpflichtend wird in § 3 Abs. 1 Satz 3 die bereits jetzt geübte schulische Praxis aufgenommen, dass vor einer Entscheidung für ein Zugangsbeschränkungsverfahren die Bewerbungen abzugleichen sind, um unnötige Aufnahmeverfahren wegen Mehrfachbewerbungen zu vermeiden.

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.	Plätze für Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Vor der Entscheidung sind bei gleichen Bildungsgängen an verschiedenen Standorten unmittelbar nach Bewerbungsschluss alle Bewerbungen für den Bildungsgang an allen Standorten, an denen er angeboten wird, abzugleichen und zu bereinigen.	
(2) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes nicht versetzt werden können, ist eine entsprechende Anzahl von Plätzen freizuhalten. Die Zahl der Plätze wird von der Schule vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festgelegt.	**(2)** Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes nicht versetzt werden können, ist eine entsprechende Anzahl von Plätzen freizuhalten. Die Zahl der Plätze wird von der Schule vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festgelegt.	Keine Änderung
(3) 50 v. H. der Plätze sind Bewerberinnen vorzuhalten.		Die 50%ige Frauenquote entfällt. Im Gegensatz zur Berufsausübung, bei der Frauen bevorzugt werden können, verstößt die Frauenquote bei der Berufsausbildung gegen Art. 12 des Grundgesetzes (Freiheit der Berufswahl).
(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Bildungsanspruch nach § 34 des Bremischen Schulgesetzes haben, werden in beruflichen	(3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Bildungsanspruch nach § 34 des Bremischen Schulgesetzes haben, werden in be-	Redaktionelle Änderungen in Satz 2

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
Bildungsgängen, die zu einem Berufsausbildungsabschluß führen, anteilmäßig zur Gesamtzahl der sich Bewerbenden berücksichtigt. In allen anderen beruflichen Vollzeitbildungsgängen werden sie ausschließlich im Verfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt, wenn sie berechtigt einen Härtefall haben geltend machen können.	ruflichen Bildungsgängen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, höchstens anteilmäßig zur Gesamtzahl der sich Bewerbenden berücksichtigt. In allen anderen beruflichen Vollzeitbildungsgängen werden sie ausschließlich im Härteverfahren berücksichtigt, sofern sie berechtigt einen Härtefall haben geltend machen können.	
(5) Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Landes Bremen ihre Wohnung oder bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (auswärtige Bewerberinnen und Bewerber), dürfen nur aufgenommen werden, sofern in zumutbarer Entfernung von ihrer Hauptwohnung kein anderer vergleichbarer Bildungsgang besteht. Dies wird in der Regel durch eine Erklärung der zuständigen Schulbehörde, mit einer Beschulung in Bremen einverstanden zu sein, nachgewiesen. Auswärtige Bewerberinnen und Bewerber werden anteilmäßig zur Gesamtzahl der sich für einen Bildungsgang Bewerbenden berücksichtigt, höchstens jedoch bis zu einem Anteil von 5 v.H. der Plätze. Ab-	(4) Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Landes Bremen ihre Wohnung oder bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben (auswärtige Bewerberinnen und Bewerber), dürfen nur aufgenommen werden, sofern in zumutbarer Entfernung von ihrer Hauptwohnung kein anderer vergleichbarer Bildungsgang besteht. Dies wird in der Regel durch eine Erklärung der zuständigen Schulbehörde, mit einer Beschulung in Bremen oder Bremerhaven einverstanden zu sein, nachgewiesen. Sie werden anteilmäßig zur Gesamtzahl der sich für einen Bildungsgang Bewerbenden höchstens bis zu einem Anteil	Redaktionelle Anpassungen

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
weichend hiervon beträgt in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Anteil für Schülerinnen und Schüler aus dem Altkreis Wesermünde bis zu 35 v. H.	von 5 vom Hundert der Plätze, in der Stadtgemeinde Bremerhaven für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Altkreis Wesermünde bis zu 35 vom Hundert der Plätze berücksichtigt.	
(6) Ist ein Bildungsgang an mehreren Standorten eingerichtet, so wird das Aufnahmeverfahren und die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Standorten von den betroffenen Schulen gemeinschaftlich durchgeführt. Die Schulen regeln dies durch Absprache nach § 22 Abs. 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.	Entfällt.	Ersetzt durch § 2 Abs. 2 (sh. dort)
	(5) Auswärtige Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bildungsweg durch den Besuch eines aufbauenden Bildungsgangs an der selben Schule fortsetzen wollen, an der sie ihre Ausbildung begonnen haben, werden im Aufnahmeverfahren den Bremer oder Bremerhavener Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt. Absatz 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.	Die hier beschriebenen auswärtigen Bewerberinnen und Bewerber werden Bremer Bewerberinnen und Bewerbern im Aufnahmeverfahren gleichgestellt. Sonst hätten sie wegen der 5 %-Quote für auswärtige Bewerber eine nur geringe Aufnahmechance (Beispiel: Ausbildung in der Berufsschule am SZ Rübekamp zum Brauer und Mälzer, Fortsetzung des Bildungsweges in der FOS 12 Ernährung und Hauswirtschaft, ebenfalls am SZ Rübekamp). Davon unbeschadet bleibt,

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
		dass solche Bewerberinnen und Bewerber auch weiterhin die mit Niedersachsen vertraglich als gegenseitige Aufnahmevoraussetzung vereinbarte schriftliche Erklärung („Freistellungserklärung“) beibringen müssen.
§ 4 Durchführung des Aufnahmeverfahrens (1) Vorab aufzunehmen sind in der nachstehenden Reihenfolge: 1. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits einmal oder mehrmals für den jeweiligen Bildungsgang beworben haben. Für diese Bewerbergruppe stehen jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Plätze zur Verfügung. Überschreitet die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber den genannten Umfang, so entscheidet das Los.	**§ 4 Durchführung des Aufnahmeverfahrens** (1) Die Aufnahme erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge: 1. Bis zu 25 vom Hundert der Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich bereits einmal oder mehrmals fristgerecht für den jeweiligen Bildungsgang beworben haben und keinen Platz erhalten haben. Die Rangfolge richtet sich nach der Durchschnittsnote des berechtigenden Zeugnisses.	1. Redaktionelle Änderungen 2. Änderung des Anteils für Wiederholungsbewerber von 50 auf 25 % in Angleichung an den Erfahrungswert der Schulen. 3. Wiederholungsbewerberinnen und –bewerber werden nicht nach Los, sondern nach Leistung aufgenommen. Gleichermaßen wird auch im benachbarten Niedersachsen verfahren.
2. Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Versagung der Aufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde und die dieses schriftlich geltend machen. Für diese Bewerbergruppe stehen jedoch nicht mehr als 10 v. H. der Plätze zur Verfügung. Überschreitet die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen	2. Bis zu 10 vom Hundert der Plätze werden ausschließlich an Bremer oder Bremerhavener Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Ablehnung eine besondere Härte bedeuten würde und die dieses schriftlich geltend machen. Überschreitet die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend	1. Redaktionelle Änderungen 2. Definition des Begriffes „besondere Härte“ 3. Vorgabe der Bedingungen, die an die Zusammensetzung des Härteausschusses gerichtet werden

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
Härtefall geltend machen, den genannten Umfang, so entscheidet das Los. Über das Vorliegen eines Härtefalles entscheidet ein an den jeweiligen Schulen zu bildender Ausschuß für alle dort eingerichteten Bildungsgänge.	machen, den genannten Umfang, so entscheidet das Los. Eine besondere Härte liegt vor, wenn die Ablehnung der Zulassung mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würde. Über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles entscheidet ein an den jeweiligen Schulen zu bildender Ausschuss für alle dort eingerichteten Bildungsgänge. Der Ausschuss setzt sich aus einem Mitglied der Schulleitung, einer Lehrerin oder einem Lehrer sowie einem Mitglied des Ausbildungsbeirates zusammen.	
(2) Die nach Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 noch zur Verfügung stehenden Plätze werden durch das Los vergeben. Am Losverfahren nehmen unter Berücksichtigung des Satzes 4 alle noch nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich fristgerecht beworben haben. Um die Quote nach § 3 Abs. 3 zu erfüllen oder sich ihr	3. Die übrigen Plätze werden nach Leistung vergeben. An dem Verfahren nehmen alle noch nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber teil. Die Rangfolge ergibt sich aus der Durchschnittsnote des berechtigenden Zeugnisses. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und nicht gerun-	1. Redaktionelle Änderungen. 2. Vorgabe an die Informationspflicht. 3. Das Losverfahren wird durch die Einführung der Aufnahme nach Leistung abgelöst. Die Nachbargemeinde Niedersachsen verfährt nach dem gleichen Grundsatz. Damit soll erreicht werden, dass die Schulen nicht wie bisher über das reine Losverfahren regel-

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
so weit wie möglich anzunähern, sind gegebenenfalls getrennte Losverfahren für Bewerberinnen und für Bewerber durchzuführen. Ist die Quote für auswärtige Bewerberinnen und Bewerber bereits ausgeschöpft, werden noch nicht aufgenommene auswärtige Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr berücksichtigt.	det. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los. (2) Alle nach Abschluss des Verfahrens nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber, auch diejenigen, die sich nicht fristgerecht beworben haben, werden in eine Warteliste mit Rangfolge genommen. (3) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste die Bewerberin oder der Bewerber steht.	mäßig zu viele Leistungsstärkere verlieren.
§ 5 Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze Plätze, die nach Schulbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, werden in der Reihenfolge der nach § 4 Abs. 2 vorliegenden ausgelosten Bewerbungsliste vergeben. Wenn danach noch freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich nicht fristgerecht beworben haben.	**§ 5 Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze** Plätze, die nach Schulbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, werden in der Reihenfolge der nach § 4 Abs. 2 entwickelten Warteliste vergeben.	1. Redaktionelle Änderung. 2. Satz 2 wird in § 4 Abs. 2 geregelt.
§ 6 Verfahrensbestimmungen Die Schulkonferenz entscheidet über 1. die Zusammensetzung des Ausschusses,	entfällt	Zusammensetzung des Härteausschusses wird in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geregelt. Weitere Vorgaben sind überflüssig.

Geltende Verordnung	Vorschlag für eine Neufassung	Begründung
der über Härtefälle entscheidet (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) und 2. die Art des Losverfahrens (§ 4).		
§ 7 Entscheidung über die Aufnahme Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule.	**§ 6 Entscheidung über die Aufnahme** Über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule.	Redaktionelle Änderung
§ 7 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.	**§ 7 In-Kraft-Treten** Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens in beruflichen Vollzeitbildungsgängen vom 20. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 39 – 223-b-15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.1999 (Brem.GBl. S. 28), außer Kraft.	Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Verordnung wird die geltende Verordnung aufgehoben.